Häufige Fragen und Antworten:

Sind die Handlungsempfehlungen von Handball Baden-Württemberg im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben?

Ja, die Handlungsempfehlungen von Handball Baden-Württemberg sind auf den Sachstand des Landes Baden-Württemberg angepasst. Das Konzept „Return to play“ des DHBs stellt lediglich einen Rahmen dar, der auf jeden Bundesland angepasst werden muss.

In den Handlungsempfehlungen von Handball Baden-Württemberg wird die Einverständnis-erklärung der Eltern eingefordert. Gibt es dazu einen Vordruck?

Ja, auf der Homepage des Handballverbandes Württemberg steht ein Vordruck zum Download bereit.

Sind Passübungen in Kleingruppen erlaubt? Sind Wurfübungen aufs Tor und mit Torwart erlaubt?

Beides ist seit dem 2. Juni und der damit verbundenen Verordnung des Landes erlaubt.

Muss der Torwart Handschuhe tragen?

Nein, eine gründliche Reinigung der Hände jedes Spielers vor und nach dem Training ist ausreichend.

Muss der Torwart eine Maske tragen?

Laut Verordnungen soll eine Maske nur auf den Verkehrswegen getragen werden. Während der Ausübung einer Sportart herrscht keine Maskenpflicht.

Wer stellt das notwendige Desinfektionsmittel zur Verfügung?

Die Vereine sollten in Kontakt mit den Kommunen treten. Oftmals stellt die Kommune beispielsweise das Desinfektionsmittel am Eingang zur Verfügung, der Handballverein kümmert sich dann darum, dass genügend Desinfektionsmittel für die Reinigung der Geräte nach dem Training zur Verfügung steht. Es gibt keine Anweisung, wer dafür zuständig ist. Letztlich muss jeder Verein vor Ort eine Lösung im Idealfall gemeinsam mit der Kommune finden.

Wie sollen sich Vereine verhalten, die dieselbe Halle nutzen?

Wenn mehrere Vereine eine Halle nutzen macht es durchaus Sinn ein gemeinsames Hygienekonzept zu erstellen. Dies beinhaltet u.a. dass gemeinsame Räume definiert werden, Ein- und Ausgänge festgelegt werden, Hygiene- und Putzmittel bereit steht etc. Letztlich sollten alle Vereine mit der Kommune kooperieren.

Stand: 18.06.2020

Zählt die Person des Trainers zur max. Gruppengröße?

Trainingseinheiten dürfen in Gruppen von max. 10 Personen erfolgen. Dies können z.B. 9 Spieler und 1 Trainer oder 10 Spieler ohne Trainer sein.

Wie viele Wochen vor Meisterschaftsbeginn muss das komplette Training möglich sein?

Man ist sich in Handball-Deutschland einig, dass eine Vorbereitungszeit von 4-6 Wochen für die Vereine eingeräumt werden muss. Je nach Auflagen kann dieser Zeitpunkt von Bundesland zu Bundeslang variieren. Auch die Anzahl der zugelassenen Zuschauer kann unterschiedlich sein.

Mit wie vielen Personen darf ein Trainer pro Woche maximal trainieren?

Grundsätzlich darf ein Trainer eine Gruppe mit 9 Athleten betreuen. Dies ist die max. Gruppengröße. Die Anzahl der Gruppen ist nicht genau definiert. Grundsätzlich gilt: Je mehr Kontakte der Trainer hat desto größer ist die Wahrscheinlichkeit dass es zu Ansteckungen kommen kann. Daher rät Landestrainer Nico Kiener davon ab, mehrere Gruppen zu betreuen und empfiehlt eine klare Zuordnung von Trainer und Spielern pro Gruppe.

Dürfen mehrere Spieler mit 1,5 m Abstand durch eine Koordinationsleiter laufen?

Ja mit angemessenem Abstand. 10 Meter Abstand wäre sinnvoller, da dies beim Trainieren mit einer Koordinationsleiter ohne Probleme möglich ist.

Dürfen Räume geteilt werden?

Grundsätzlich gilt die Angabe in der Verordnung: Bei bewegten Übungen müssen pro Person 40 m² Fläche eingerechnet werden. Bei Übungen an einem Ort (wie z.B. im Fitnessstudio an einem Gerät oder in der Sporthalle auf einer Matte reichen auch 10m² pro Person. Immer unter Beachtung des Mindestabstandes. Bei 20 Kindern wäre eine Lösung, dass sich eine Gruppe in der Halle aufhält und die andere Gruppe draußen trainiert, um unnötiges Risiko zu vermeiden.

Sind die Stufen 6-8 aus heutiger Sicht realistisch?

Die Entscheidung liegt nicht in den Händen der Verbände, sondern in den Händen der Politik. Sicherlich sind diese Stufen realistisch – über den Zeitpunkt kann aktuell aber keine Aussage getroffen werden.

Ist eine Qualifikation für die Jugend geplant?

Im Moment herrscht noch keine Klarheit für alle Spielklassen. Höchstwahrscheinlich wird keine Qualifikation gespielt – die Mannschaften werden gesetzt.

Stand: 18.06.2020

Dürfen Pass-Übungen wie z. B. Schweinchen in der Mitte gespielt werden?

Davon wird abgeraten, da es sehr schwierig ist den Mindestabstand über eine Dauer einzuhalten. Andere Übungs- (und evtl. auch Wettkampf)formen sind von Verbandsseite in Planung.

Wie können Hallen getrennt werden (Hallenhalbierung statt Hallendrittelung)?

Die Verordnung besagt, dass 40 m² pro Spieler notwendig sind. Auf einem halben Handballfeld dürfen sich somit max. 10 Spieler aufhalten. Je nach Größe der Fläche um das Feld können auch 10 Personen pro Drittel möglich sein. Eine pauschale Antwort ist nicht möglich, da sich Sporthallen durchaus unterscheiden. Wichtigster Punkt ist die Einhaltung der Abstandsregelungen.

Müssen Trainingsutensilien nach der Nutzung gereinigt werden?

Alle genutzten Trainingsgegenstände (Tor, Hütchen, Medizinbälle, etc.) müssen geputzt und gereinigt werden. Zwischen zwei versch. Einheiten ist eine Pause von mind. 15 Minuten empfehlenswert, um genügend Zeit für die Reinigung zu haben und die Halle lüften zu können. Es wird empfohlen zunächst möglichst wenige Materialien zu verwenden.

Wie ist die rechtliche Situation für den Verein?

Bei Haftungsfragen wird zwischen dem Zivilrecht (Schadenersatz, ggfs. über Versicherung abgedeckt, ggfs. Haftungserleichterung für Ehrenamtliche) und dem Strafrecht (pers. Strafen für natürliche Personen – nicht für den Verein, Geld- oder Freiheitsstrafen, nicht versicherbar) unterschieden. Rechtliche Risiken bestehen wenn Verkehrs- oder Aufsichtspflichten bei Minderjährigen fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt werden. Zu den Verkehrssicherungspflichten zählen z.B. dass Tore gegen Umstürzen gesichert sein müssen oder keine gefährlichen/scharfkantigen Gegenstände am und auf dem Spielfeld zu finden sind. Bei den Aufsichtspflichten bei Minderjährigen ist entscheidend, was ein verständiger Betreuer, nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt. Dies kann durch Belehrung, Aufklärung, Überwachung und Kontrolle, Eingreifen und Durchsetzen erfolgen. Diese Kriterien werden auch bei der Einhaltung der Corona-Verordnung angelegt. D.h. solange ein Verein diesen Pflichten nachkommt und diese nicht fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt wird nicht von persönlicher Haftung gesprochen. Bei Fahrlässigkeit wird nochmals zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit unterschieden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Video des Württembergischen Fußballverbandes vom 19.05.2020, das hier zu finden ist: https://www.wuerttfv.de/corona/training/ Die Haftungsfragen werden ab Minute 13:00 erklärt. Wir bedanken uns beim Württembergischen Fußballverband für die Unterstützung in diesen Themen.

Stand: 18.06.2020